



Satzung des Strundeverbandes in Bergisch Gladbach

gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 09. Dezember 2003 und der Genehmigung des Landrates des Rheinisch Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 28.01.2004 gemäß § 58 (2) Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.2.1991, (BGBl. I S.405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578).

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet	§25 Veranlagung
§2 Mitglieder	§26 Hebeliste
§3 Aufgabe	§27 Hebung der Beiträge
§4 Unternehmen, Plan	§28 Folgen des Beitragsrückstands
§5 Durchführung des Unternehmens	§29 Anordnungsbefugnis
§6 Benutzung von Grundstücken	§30 Zwangsvollstreckung
§7 Verbandsschau	§31 Widerspruch, Klage
§8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel	§32 Bekanntmachungen
§9 Verbandsorgane	§33 Änderung der Satzung
§10 Zusammensetzung und Bildung der Verbandsversammlung	§34 Aufsicht
§11 Aufgaben der Verbandsversammlung	§35 Verschwiegenheitspflicht
§12 Sitzungen der Verbandsversammlung	§36 Inkrafttreten
§13 Beschließen in der Verbandsversammlung	
§14 Wahl des Vorstandes	
§15 Abberufung von Vorstandsmitgliedern	
§16 Amtszeit des Vorstandes	
§17 Aufgabe und Geschäfte des Vorstandes	
§18 Entscheidungen des Vorstandes	
§19 Geschäftsführer und Geschäftsstelle	
§20 Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen	
§21 Entlastung	
§22 Beiträge	
§23 Beitragsermittlung	
§24 Haftung des Verbandes	

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Strundeverband“. Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach, Rheinisch Bergischer Kreis.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des WVG in der jeweils gültigen Fassung. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet des Strunder Baches. Dieses befindet sich ganz oder teilweise in der Stadt Bergisch Gladbach: In allen Fluren der Gemarkungen Gladbach, Gronau, Sand und Combüchen, ferner in den Gemarkungen Paffrath, Flur 3, 6, 17 und 18, Herkenrath, Flur 1, 2, 3, 7, 11, und 13, Refrath, Flur 6, Bensberg-Honschaft, Flur 3 und Bensberg-Freiheit, Flur 1 und 2; in der Gemeinde Kürten: in den Gemarkungen Bachen, Flur 8 und Dürscheid, Flur 1 und 2; und in der Gemeinde Odenthal: Gemarkung Oberodenthal, Flur 10,11 und 12; im Rheinisch Bergischen Kreis.
- (4) Das Verbandsgebiet ist aus der Übersichtskarte nach §4 (2) Buchst. c) ersichtlich.
- (5) Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Beteiligten sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger.
- (2) Eine Änderung im Bestand der Mitglieder erfordert ein Verfahren nach §§ 22 ff WVG.
- (3) Jedes Mitglied hat dem Verband schriftlich mindestens einen Vertreter zu benennen, der das Mitglied jeweils bezüglich der den Verband betreffenden Angelegenheiten vertritt: Gleichzeitig ist der Umfang der Vertretungsbefugnis mitzuteilen, die zumindest auf die unbeschränkte Mitwirkung in den jeweiligen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere den Verbandsorganen, auszudehnen ist. Wird die Vertretungsbefugnis geändert oder auf eine andere Person übertragen, ist der Verband unverzüglich zu benachrichtigen. Liegt die Benachrichtigung beim Verband nicht vor, kann der Vorstandsvorsteher bei Abstimmungen von einer seitens eines Mitgliedes entsandten Person zwecks Zulassung zur Abstimmung eine schriftliche Vertretungsvollmacht verlangen, andernfalls die betreffende Person nicht zur Abstimmung zugelassen werden kann.

§3 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet die oberirdischen Gewässer unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG - Neufassung vom 23.08.2002, BGBl. I S. 3246) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG - Neufassung vom 25.6.1995, GV NW S. 926) in der jeweils gültigen Fassung,
 - a) auszubauen, einschl. naturnahem Rückbau, und zu unterhalten, sowie
 - b) Anlagen in und an den Gewässern zu bauen und zu unterhalten,mit dem Ziel, das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer zu bewirtschaften, den jeweiligen Wasserlauf einschl. des Hochwasserablaufes zu erhalten und soweit erforderlich, zu verbessern.
- (2) Oberirdische Gewässer im Sinne von Absatz 1 sind sonstige Gewässer gemäß § 3, Abs. 1, Nr 3; LWG; mit Ausnahme der Mühl- und Triebwassergräben, soweit sie nicht der Vorflut und der Hochwasserentlastung dienen.

§4 Unternehmen, Plan

(1) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan des Landrates des Rheinisch Bergischen Kreises vom 15.6.1970.

(2) Der Verbandsplan besteht aus:

- a) Erläuterungsbericht mit vorläufiger Beitragsberechnung und Stimmliste sowie Aufteilung der jährlich zu erwartenden Ausbaurkosten,
- b) Gewässerverzeichnis,
- c) Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 auf der Basis der Deutschen Grundkarte.

Er wird vom Verbandsvorsteher aufbewahrt. Abschriften und Abzeichnungen befinden sich bei der Aufsichtsbehörde und den einzelnen Mitgliedern.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Unternehmens und des Planes sind - soweit hiermit keine Satzungsänderung verbunden ist - von der Verbandsversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde und den Mitgliedern bekannt zu geben.

§5 Durchführung des Unternehmens

(1) Der Verband stellt alljährlich einen Unterhaltungsplan auf, der spätestens bis zum 1. März des laufenden Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist. Ausbaupläne werden nach Bedarf aufgestellt.

(2) Der Verband darf Verpflichtungen für sein Unternehmen erst eingehen, wenn die Deckung der für die vorgesehenen Aufgaben entstehenden Kosten rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(3) Bei der Vergabe von Bauarbeiten ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, und bei der Bestellung von Materialien usw. ist die Berücksichtigung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzustreben.

(4) Geschäfte, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Entscheidungen über das Eingehen von Verpflichtungen trifft die Verbandsversammlung bzw. der Verbandsvorstand jeweils innerhalb des von der Verbandsversammlung durch Grundsatzbeschluss festgelegten Kostenrahmens.

§6 Benutzung von Grundstücken

(1) Die Benutzung von Grundstücken für die Durchführung des Unternehmens regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 30 WHG und 97 LWG.

(2) Entstehen den durch die Maßnahmen des Verbandes betroffenen Grundstückseigentümern Schäden, so haben diese Anspruch auf einen Ausgleich nach den unter (1) genannten Bestimmungen.

(3) Für die Benutzung von Mitgliedsgrundstücken sind neben den Bestimmungen nach (1) die §§ 33 ff WVG anzuwenden.

(4) Kommt letztlich bezüglich einer Schadensregulierung an Mitgliedsgrundstücken eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Verbandsvorstand durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§7 Verbandsschau

(1) Der Verband führt selbst keine eigene Verbandsschau durch. Er wahrt seine für eine Verbandsschau vorliegenden Interessen im Zuge der nach § 121 LWG von der Aufsichtsbehörde vorzunehmenden

Schau der Gewässer. Bei den Schauen ist seitens des Verbandes zur Wahrung seiner Interessen festzustellen, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten sind und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Die Verbandsversammlung wählt, gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes, für einen Zeitraum von fünf Jahren drei Schaubeauftragte aus dem Kreis der Mitglieder. Die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 15 und 16 gelten sinngemäß.

(3) Der Vorstand teilt den Schaubeauftragten den seitens der Aufsichtsbehörde festgesetzten Termin mit und lädt zur Teilnahme ein.

(4) Neben den Schaubeauftragten nimmt der Geschäftsführer an der Verbandsschau teil.

(5) Außerhalb der Verbandsschau hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Ufergrundstücke entsprechend §97 LWG nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

§8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Der Geschäftsführer zeichnet den für den Verband bedeutsamen Teil des Verlaufes und des Ergebnisses der Schau auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Das Protokoll ist von ihm und den anwesenden Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

(2) Der Verband lässt, soweit es unaufschiebbar ist, Mängel sofort beseitigen und unterrichtet hierüber die Aufsichtsbehörde.

§9 Verbandsorgane

(1) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand. Er hat einen Stellvertreter.

§10 Zusammensetzung und Bildung der Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Jedes Mitglied entsendet entsprechend §2 (4) einen Vertreter und bestimmt hierfür jeweils einen Stellvertreter.

§11 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im WVG und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie

- 1.) den Vorstand und seinen Stellvertreter zu wählen bzw. abuberufen (§§ 14 u.15),
- 2.) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen (§21),
- 3.) den Haushaltsplan sowie Stellenplan und etwaige Nachträge festzusetzen (§20),
- 4.) Widerspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes zu beschließen (§20 i.V.m. §9 Abs.3 u.4 AGWVG),
- 5.) Unterhaltungspläne (§5) und Ausbaurhaben zu beschließen,
- 6.) den Geschäftsführer zu berufen bzw. abuberufen und die Aufwandentschädigung für ihn festzusetzen (§19),
- 7.) die Veranlagungsregeln, sowie deren eventuelle Änderung und Ergänzung zu beschließen (§23),
- 8.) über die Änderung beziehungsweise Ergänzung der Satzung (§33), sowie die Änderungen und Ergänzungen der Verbandsaufgabe (§3), des Unternehmens und des Planes (§4) zu beschließen,
- 9.) über die Schätzung der Beitragshöhe zu beschließen, wenn diese nicht satzungsgemäß ermittelt werden kann (§25),

- 10.) die Schaubeauftragten zu wählen bzw. abzubrufen (§7),
- 11.) die Prüfstelle zu bestimmen (§20 i.V.m. §11 Abs.1 AGWVG),
- 12.) über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten zu beschließen (§20),
- 13.) den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
- 14.) einen Grundsatzbeschluss zu fassen und gegebenenfalls zu ändern, mit dem die Wertgrenzen für die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes festgelegt werden (§17),
- 15.) Entscheidungen über Geschäfte und streitige Angelegenheiten zu treffen, die die mit Nr. 14 festgelegten Wertgrenzen überschreiten. Streitige Angelegenheiten sind insbesondere Rechtsbehelfsverfahren sowie Niederschlagung und Stundung von Beiträgen,
- 16.) Beschlüsse zu fassen über Rechtsgeschäfte zwischen Vereinsmitgliedern oder Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

§12 Sitzungen der Vereinsversammlung

- (1) Der Vereinsvorsitzende ist Vorsitzender der Vereinsversammlung und leitet die Sitzungen. Er hat kein Stimmrecht.
- (2) Der Vereinsvorsitzende lädt schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen der Vereinsversammlung ein und teilt die Tagesordnung und deren kurzgefasste Erläuterung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist dieses zu begründen. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (3) In jedem Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Die Vereinsversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich beantragt.
- (4) Vereinsmitglieder können im Verlauf der Sitzung Vorschläge zur Tagesordnung der nächsten Sitzung und deren Termin machen. Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss nach § 13 nur geändert oder ergänzt werden, wenn die jeweilige Angelegenheit keinen Aufschub duldet, was sodann in der Niederschrift nach §13 (8) festzuhalten ist.
- (5) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (6) Der stellvertretende Vereinsvorsitzende kann an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Er ist berechtigt, das Wort zu nehmen.

§13 Beschließen in der Vereinsversammlung .

- (1) Das Stimmenverhältnis entspricht grundsätzlich dem Beitragsverhältnis. Eine Stimme entspricht dem hundertsten Teil des Gesamtbeitrages. Bei der Ermittlung der Stimmenzahl eines jeden Mitgliedes wird auf ganze Stimmen abgerundet. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als 40% aller Stimmen.
- (2) Die Stimmen errechnen sich nach dem Verhältnis des für die Unterhaltung veranschlagten Beitragsaufkommens.
- (3) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Ist die Vereinsversammlung beschlussunfähig, so wird nochmals schriftlich mit dem Hinweis eingeladen, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und vertretenen Stimmen beschlossen werden wird.

(4) Die Verbandsversammlung fasst die Beschlüsse unbeschadet anderer ausdrücklicher Regelungen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Werden in den Verband neue Mitglieder aufgenommen oder wird eine Mitgliedschaft aufgehoben, sind die Stimmen neu zu berechnen.

(6) Ein Mitglied, das mehrere Stimmen auf sich vereinigt, kann nur einheitlich abstimmen.

(7) Verbandsmitglieder dürfen bei einer Angelegenheit nicht an der Beratung mitwirken und haben sich beim Beschluss der Stimme zu enthalten, wenn ihnen die Entscheidung über die Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

(8) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstandsvorsteher, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter eines Mitgliedes sowie dem Geschäftsführer als Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind gemeinsam mit den kompletten Einladungen aufzubewahren.

§14 Wahl des Vorstandsvorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus einer Mitgliedergruppe den Vorstandsvorsteher und dazu aus der jeweils anderen Mitgliedergruppe seinen Stellvertreter.

(2) Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Vertreter eines Mitgliedes in der Verbandsversammlung sein.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Vorstandsvorstand ist ehrenamtlich tätig.

§15 Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

(1) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied auf seinen Antrag entlassen oder ihn aus wichtigem Grund abberufen. Gründe zur Abberufung können der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit sein.

(2) Der Antrag zur Abberufung ist von der Mehrheit der Mitglieder zu stellen. Der Beschluss über eine Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder.

(3) Die Entlassung bzw. die Abberufung und die dazu gehörenden Begründungen sind, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§16 Amtszeit des Vorstandsvorstandes

(1) Die erste Amtszeit des Vorstandes endete am 31.12.1975. Ab 1.1.1976 beträgt die Amtszeit jeweils fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Scheiden Vorstandsmitglieder (Vorbandsvorsteher oder Stellvertreter) vor Ablauf der Amtszeit aus, so sind für den Rest der Amtszeit Nachfolger zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zum Eintritt der Nachfolger im Amt, sofern die Verbandsversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

§17 Aufgabe und Geschäfte des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstand (Vorbandsvorsteher) hat die ihm durch WVG und Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er

a) den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,

b) die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,

- c) die Jahresrechnung aufzustellen,
- d) Entscheidungen über den Verband verpflichtende Geschäfte und über streitige Angelegenheiten innerhalb bestimmter Wertgrenzen zu treffen, die von der Verbandsversammlung durch Grundsatzbeschluss festgelegt sind,
- e) die Änderung und Ergänzung der Satzung bzw. des Unternehmens und des Planes vorzubereiten,
- f) Dienstkräfte mit Ausnahme des Geschäftsführers im Rahmen des Stellenplanes einzustellen.

(2) Der Vorstand darf entgegen §11 Nr. 15 und §17 (1) Buchst. d) den durch Grundsatzbeschluss von der Verbandsversammlung festgelegten Verfügungsrahmen überschreiten, wenn Maßnahmen zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstandes unaufschiebbar erforderlich sind oder wenn der Aufschiebung einer Angelegenheit für den Verband von erheblichem Nachteil wäre. In diesem Falle ist die nachträgliche Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte. Er erteilt Dienstanweisungen und bevollmächtigt Dienstkräfte zur Unterschriftsbefugnis innerhalb des satzungsgemäßen Rahmens.

(4) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, gegebenenfalls nach vorheriger Entscheidung in der jeweiligen Angelegenheit durch die Verbandsversammlung.

(5) Der Vorstand hält seinen Stellvertreter über die Geschäfte des Verbandes im Wesentlichen auf dem laufenden.

(6) Er unterrichtet die Verbandsversammlung während der Sitzungen über wichtige Angelegenheiten des Verbandes, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(7) Er erhält eine Entschädigung.

§18 Entscheidungen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegende Entscheidungen sind in geeigneter Weise schriftlich festzuhalten und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§19 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Seine Amtszeit beträgt ab dem 1.1.1979 jeweils fünf Jahre. Eine Fortsetzung der Amtszeit durch erneute Berufung gemäß §11 Nr.6 ist möglich.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Auftrage des Vorstandes und kann in diesem Rahmen Dienstanweisungen an die Dienstkräfte des Verbandes erteilen. Er erhält eine Entschädigung.

(3) Die Geschäftsstelle befindet sich in Bergisch Gladbach.

(4) Bezüglich einer Entlassung bzw. Abberufung gelten die §§ 15 und 16 sinngemäß. Bei vorzeitigem Ausscheiden wählt die Verbandsversammlung unverzüglich einen neuen Geschäftsführer.

(5) Dienstkräfte des Verbandes sind

- (1) Verbandsingenieur(e)

Sie erhalten die Dienstanweisungen vom Geschäftsführer und wickeln die satzungsgemäßen Aufgaben in Hinblick auf den Gewässerausbau ab. Sie erhalten eine Entschädigung.

- (2) Verbandsrechner

Ihm obliegt die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs des Verbandes und führt Buch über dessen Einnahmen und Ausgaben. Er erhält eine Entschädigung.

(3) Bachwart

Er kontrolliert die Verbandsgewässer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und veranlasst Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Er enthält eine Entschädigung.

§20 Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Für den Verband gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG- vom 12.02.1991, BGBl. I S.405, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 7.3.1995 (GV. NW S. 279) mit Ausnahme des §8 AGWVG (Wirtschaftsplan).

(2) Im Haushaltsplan sind neben den Ansätzen für das betreffende Haushaltsjahr die Ansätze des Vorjahres und die Ergebnisse des Jahres davor anzugeben. Ferner ist an gesonderter Stelle der Höchstbetrag des Kassenkredites zu nennen.

(3) Die Regelungen des §10 AGWVG sind bereits auf das Eingehen von Verpflichtungen anzuwenden.

(4) Langfristige Darlehen nach §6 AGWVG sind solche, deren Laufzeit mehr als drei Jahre beträgt.

(5) Im Zuge der Haushaltsführung gemäß §5 AGWVG ist zu allen Einnahmen und Ausgaben vor dem Verbuchen bzw. vor der Zahlung vom Vorstandsvorsteher bzw. einer Dienstkraft mit Unterschriftsbefugnis deren Richtigkeit zu bescheinigen. Es ist anzustreben, dass die Bescheinigung der Richtigkeit und das Bewirken von Zahlungen von verschiedenen Personen vollzogen wird.

(6) Im Haushaltsplan können im Verwaltungs- wie im Vermögenshaushalt Ausgabe-Haushaltstellen als für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit dieses als notwendig erscheint und die jeweiligen Haushaltsstellen artverwandte Ausgaben beinhalten.

§21 Entlastung

Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle gemäß § 12 AGWVG der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§22 Beiträge

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes (z.B. Zuwendungen des Landes) nicht ausreichen, haben die Mitglieder dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen. Sie sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(3) Auf die Beiträge sind im Laufe des Jahres vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, die in jedem Jahr vom Verband festgesetzt werden.

§23 Beitragsermittlung

(1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Gewässerunterhaltung werden entsprechend §92 (2) LWG wie folgt auf die Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt:

a) Die Erschwerer sind nach dem Betrag der Erschwernis heranzuziehen. Die Beiträge werden nach den Veranlagungsregeln (Unterhaltung) festgesetzt.

b) Der nach Abzug der Beiträge der Erschwerer verbleibende Rest des Unterhaltungsaufwandes wird

abzüglich der vom Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 93 LWG gewährten Finanzierungshilfen auf die Gemeinden nach den Veranlagungsregeln (Unterhaltung) umgelegt.

(2) Die Kosten für die Ausbaumaßnahmen werden nach Abzug der Landeszuwendungen durch Beiträge der Mitglieder gedeckt. Die Beiträge werden nach den Veranlagungsregeln (Ausbau) festgesetzt.

(3) Die Veranlagungsregeln „Unterhaltung“ und „Ausbau“, sowie deren Änderung oder Ergänzung, sind von der Verbandsversammlung zu beschließen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

(4) Die Kosten für Ausbaumaßnahmen außerhalb des Ausbauplanes für den Strunder Bach und seiner Nebengewässer trägt der Veranlasser.

§24 Haftung des Verbandes

Die Veranlagung zu Verbandsbeiträgen sowie die Mitgliedschaft zu dem nur öffentlich-rechtlich im Rahmen von Gesetz und Satzung zur Erfüllung seiner Aufgaben verpflichteten Verband bewirken keinen Übergang der Haftung, die auf den Mitgliedern wegen der Verursachung von Schäden sowie rechtswidriger Handlungen lastet.

§ 25 Veranlagung

(1) Die Veranlagung erfolgt aufgrund der Satzung und der Veranlagungsregeln.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und die Veranlagung erforderlichen Angaben vollständig, tatsächlich richtig und rechtzeitig zu machen sowie notwendige Feststellungen an Ort und Stelle durch den Verband treffen zu lassen.

(3) Bei Verletzung der Regelungen nach (2) durch das Mitglied oder einer sonstigen durch den Verband nicht verschuldeten Unmöglichkeit der Veranlagung nach den v.g. Bestimmungen wird das Mitglied nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Verbandsversammlung eingeschätzt.

§26 Hebeliste

(1) Der Verband stellt alljährlich eine Beitragsliste (Hebeliste) auf, in der das Beitragsverhältnis, die Veranlagungsregeln und die Beiträge jedes beitragspflichtigen Mitgliedes enthalten sind.

(2) Ein Beitragsbuch wird nicht geführt.

§27 Hebung der Beiträge

(1) Der Verband setzt die Beiträge fest, bestimmt die Zahlstelle, die Zahlungsfrist und zieht die Beiträge ein.

(2) Er stellt die Beitragsbescheide, ergänzt mit allen Angaben, die für die Ermittlung des geforderten Beitrages von Bedeutung waren, und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu.

(3) Die Beiträge sind solange nach der letzten Beitragsliste weiter zu zahlen, bis die Beiträge nach der neuen Beitragsliste feststehen. Abweichungen, die sich nach der neuen Beitragsliste ergeben, müssen bei der nächsten Zahlung ausgeglichen werden.

§28 Folgen des Beitragsrückstandes

(1) Wer seinen Beitrag nicht fristgerecht zahlt, hat Säumniszuschläge oder Mahngebühren zu leisten, die wie Beiträge behandelt werden.

(2) Die Säumniszuschläge belaufen sich für die noch ausstehenden Beträge auf jeweils zwei Prozent über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

(3) Belaufen sich die Säumniszuschläge auf weniger als 5,00 €, wird dieser Betrag an Stelle des Zuschlages als Mahngebühr erhoben.

§29 Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz und Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

(2) Der Vorstand kann die getroffenen Anordnungen nach §30 durchsetzen.

§30 Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigesteuert werden.

(2) Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Nutzungsberechtigte richten.

(3) Alle entstehenden Kosten gehen jeweils zu Lasten des betroffenen Mitgliedes bzw. Nutzungsberechtigten.

(4) Vollstreckungsbehörde für die Angelegenheiten des Verbandes ist die von der Bezirksregierung Köln gemäß §2 (2) Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW vom 13.5.1980 (VwVG) (SGV NW 2010) bezeichnete Stelle.

§31 Widerspruch, Klage

(1) Gegen die Beitragsveranlagung sowie gegen die Zwangsmittel nach §§ 29 und 30 kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Verband zu erheben.

(2) Die Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, wird durch den Widerspruch nicht berührt, desgleichen bleiben notwendige Anordnungen unberührt, die der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Gewässerzustandes dienen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand bzw. die Versammlung. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, besteht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Köln Klage zu erheben.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S.17) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 32 Bekanntmachungen

(1) Für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise.

(2) Mitteilungen an die Mitglieder werden durch normalen Brief zugestellt. Es gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (GV NW S.213) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 33 Änderung der Satzung

(1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung einschließlich eventueller Anlagen sind von der Versammlung zu beschließen.

(2) Die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese macht sie gemäß §13 AVWVG öffentlich bekannt.

(3) Die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(4) Die geänderte Satzung ist den Mitgliedern zusätzlich gesondert bekannt zu geben.

§ 34 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Rheinisch Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn insgesamt ein Nennbetrag von 25.000 € überschritten werden soll.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist über die im einzelnen getroffenen Vertretungsbefugnisse im Sinne von §55 (1) WVG zu informieren.

§ 35 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Bedienstete des Verbandes und andere Personen, die für den Verband tätig werden, sind zur Verschwiegenheit über alle bekannt werdenden Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung verliert zum selben Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Bergisch Gladbach, 15.12.2011

gez.:

Kremer
(Verbandsvorsteher)